



**Vergabeordnung für die Weiterleitung von Fördermitteln  
zur Projektdurchführung  
der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda  
(Stand 09/2025)**

**§1 Geltungsbereich und Grundsätze**

Grundlage der Bewertung sind die Leitlinie des Förderprogramms „Demokratie leben!“/ Programmbereich ‚Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie – Leitlinie Förderbereich A‘ und die lokal für die Stadt Fulda formulierten Grundsätze:

- Stärkung der Zivilgesellschaft und Vermittlung von Werten wie die Anerkennung von Demokratie und Vielfalt
- Förderung zur Achtung der Menschenwürde und Bekämpfung jeder Form von Extremismus

Aufbauend auf diesen Grundsätzen werden folgende Leitziele verfolgt:

- Fulda entwickelt sich weiterhin zu einer Stadt, die Vielfalt anerkennt und die Chancen und Potentiale nutzt.
- Die Themen Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit/Extremismus werden aufgegriffen und in der gesamten Stadtgesellschaft thematisiert und bearbeitet.
- Im Rahmen der gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit wird die aktive Demokratieerziehung bei allen Bildungsträgern wie Schule, Jugendarbeit, Vereinsarbeit, Soziokultur etc. vorangetrieben.

Zur Erfüllung dieser Zielstellungen werden Projekte durch das Bündnis ausgewählt.

**§2 Förderfähige Projekte und Gegenstände**

Gefördert werden nichtstaatliche gemeinnützige Vereine und Organisationen.

Das geplante Projekt sollte mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:

1. Förderung einer aktiven demokratischen Zivilgesellschaft
2. Bekämpfung von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
3. Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe gesellschaftlich benachteiligter Personengruppen (wie z.B. Migranten, ethnische Minderheiten, sowie homo-, trans, bi- und intersexuelle Menschen)
4. Förderung der Selbstbehauptungsfähigkeit von Menschen mit dem Ziel, diese gegen Ideologien gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu immunisieren
5. Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens (sofern keine gleichzeitige Förderung durch die Integrations-Förderrichtlinie der Stadt Fulda gegeben ist und ein weiteres der o.g. Themen abgedeckt ist.

Bestandteile der Förderung können unter anderem Material, Honorare, Raummieten, Publikationen, etc. sein.

Das „Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes“, sowie die Leitgedanken der Charta der Vielfalt der Stadt Fulda muss von möglichen Projektträgern anerkannt werden.

### **§ 3 Nicht förderfähige Projekte und Maßnahmen**

Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend

- schulischen Zwecken,
- dem Hochschulstudium,
- der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit,
- dem Breiten- und Leistungssport,
- der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung,
- der partei- oder gewerkschaftsinternen Schulung oder
- der Erholung oder Touristik

dienen. Nicht förderfähig sind Aufwendungen für alkoholhaltige Getränke, Geschenke oder Baumaßnahmen. Eine Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Projektträgers ist ausgeschlossen.

Mögliche Projektträger bestätigen mit der Unterschrift unter die Interessensbekundung, dass sie

1. sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten,
2. ihr Projekt diskriminierungsfrei in Bezug auf alle im weiteren Verlauf unter „Themenschwerpunkt“ benannten Personengruppen bewerben und durchführen; dies betrifft auch die Auswahl genutzter Räumlichkeiten. Ausnahmen beziehen sich auf Projekte, die sich aus fachlich-inhaltlichen Gründen nur an eine gezielte Personengruppe richten (z.B. reine Frauen-/Männerprojekte; Projekte für Kinder), sowie auf den Ausschluss von Personen oder Personengruppen, denen mit guten Gründen unterstellt werden kann, dass sie die Absicht haben, die geförderte Veranstaltung zu stören.

Wenn Projektträger\*innen sich nicht in der Lage sehen, ihr Projekt diskriminierungsfrei durchzuführen, so bietet die Fach- und Koordinierungsstelle eine Beratung an, um das Projekt doch diskriminierungsfrei umsetzen zu können. Wenn ein Projekt trotz dieser Beratung nicht diskriminierungsfrei durchzuführen ist, kann das Projekt in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Bündnis dennoch gefördert werden.



#### **§ 4 Förderfähige Personen**

(1) Förderfähig sind nichtstaatliche gemeinnützige Vereine und Organisationen im Sinne von §51ff. der Abgabeordnung (AO), soweit sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Erfüllung der fachlichen Voraussetzung für das geplante Projekt,
2. Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
3. Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben,
4. Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabeordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/ der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit,
5. Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

(2) Ferner können auch Personengruppen, die keine juristische Person sind, eine Förderung beantragen, sofern diese fachlich dazu in der Lage sind das Projekt durchzuführen. Im Fall von Satz 1 erfolgt die Mittelverwaltung durch das Amt für Jugend, Familie und Senioren der Stadt Fulda (federführendes Amt).

#### **§5 Pflichten der Projektträger**

(1) Die Projektträger verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Öffentlichkeitsarbeit unter Einhaltung der vom Bundesprogramm vorgegebenen Richtlinien. Insbesondere sind Belege einzureichen und Beleglisten zu führen. Für Liefer- und Dienstleistungen, die einen geschätzten Netto-Auftragswert von 1 000 € überschreiten, sind drei Vergleichsangebote einzuholen. Öffentlichkeitsarbeit muss vorab mit der Koordinierungs- und Fachstelle abgestimmt sein; Förderzusätze müssen stets angegeben werden. Näheres wird im Förderbescheid formuliert.

(2) Die jährliche Gesamtfördersumme eines Trägers darf in der Regel 15.000 € nicht überschreiten, sofern die zur Verfügung stehenden Gelder nicht für alle eingereichten Projektanträge ausreichend sind.

(3) Projektbezogene Honorarverträge mit Vereinsmitgliedern sind nur dann möglich, wenn eine einschlägige Qualifikation für die Honorartätigkeit nachgewiesen wird. Die maximale Höhe des Honorars darf 300 € pro Projekt nicht übersteigen. Ausgeschlossen von jeglicher Honorartätigkeit sind alle Mitglieder des Vorstands eines Projektträgers.

(4) Die Projektträger haben nach Abschluss des Projekts einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und dem Amt für Jugend, Familie und Senioren (federführendes Amt) auszuhändigen. Wurden im Rahmen des Projekts Druckerzeugnisse angefertigt, sind dem Tätigkeitsbericht jeweils zwei Exemplare beizulegen.



(5) Die Projektträger haben bei Veranstaltungen Teilnahmelisten zu führen und nach Beendigung des Projekts dem Amt für Jugend, Familie und Senioren (federführendes Amt) auszuhändigen.

(6) Kopien der Originalbelege, Beleglisten, Vergleichsangebote, Tätigkeitsberichte und Teilnahmelisten sind in der Regel spätestens 8 Wochen nach Projektende dem Amt für Jugend, Familie und Senioren (federführendes Amt) auszuhändigen.

## **§6 Vergabeverfahren**

(1) Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt durch Einreichung einer Interessensbekundung bei der Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda. Das Antragsformular wird auf der Webseite der Partnerschaft [www.demokratie-fulda.de](http://www.demokratie-fulda.de) digital zur Verfügung gestellt. Das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle haben die Interessensbekundung unverzüglich an das Bündnis der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda weiterzuleiten. Für die Interessensbekundung ist das hierfür von der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda bereitgestellte Formular zu verwenden.

(2) Über Interessensbekundungen entscheidet das Bündnis der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda in mindestens einer Vergabesitzung oder per Online-Abstimmung, soweit die beantragte Summe weniger als 1.100 Euro beträgt. Der jeweilige Sitzungstermin ist auf der Homepage [www.demokratie-fulda.de](http://www.demokratie-fulda.de) zu veröffentlichen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Über vorliegende Interessensbekundungen berät das Bündnis zeitgleich und beschließt über diese nacheinander. Das Bündnis kann die beantragte Fördersumme eines Projekts im Rahmen der Bewilligung absenken.

(4) Bei Anträgen mit einer beantragten Summe von maximal 300€ kann das federführende Amt ohne Einbeziehung des Bündnisses entscheiden, sofern das laufende Budget dies zulässt. Es kann die beantragte Fördersumme eines Projekts bei der Bewilligung absenken.

(5) Über die bewilligten Fördermittel erstellt das federführende Amt, nach Prüfung der Programmkonformität, einen Förderbescheid.

## **§7 Fristen und Förderbudgets**

(1) Interessensbekundungen sind 10 Kalendertage vor der nächsten Vergabesitzung beim federführenden Amt einzureichen. Erfolgt die Einreichung verspätet, so ist die Interessensbekundung auf der danach folgenden Vergabesitzung zu behandeln.

(2) Das Bündnis vergibt die Mittel zur Projektdurchführung aus dem jährlichen Budget. Die Vergabe der Projektgelder erfolgt in der Regel über eine Ausschreibung. Vom Jahresbudget

werden 5.500 € für Projekte im laufenden Jahr reserviert, die im vereinfachten Verfahren nach § 6 (2) vergeben werden.

(3) das Bündnis kann von den Budgetvorgaben nach Absatz 1 abweichen Er kann auch nach Absatz 1 nicht fristgerecht eingereichte Interessenbekundungen beraten. Dies setzt voraus, dass das Bündnis mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner anwesenden Mitglieder dies beschließt.

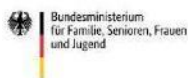
### **§8 Änderungen dieser Vergaberichtlinien**

Über Änderungen dieser Vergaberichtlinien entscheidet das Bündnis mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderungen sind mit der Einladung zu versenden und in der Tagesordnung anzukündigen.

### **§9 Inkrafttreten**

Diese Vergaberichtlinien treten am 09.09.2025 in Kraft.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**